

Kontopfändung

Ein besonders unangenehmer Vorgang für Schuldner ist die **Kontopfändung** auf dem Girokonto: der Gläubiger erreicht dies durch einen "Pfändungs- und Überweisungsbeschluss", den er bei der Bank des Schuldners einreicht. **Voraussetzung ist ein Titel. Dies kann der Vollstreckungsbescheid, ein Urteil oder notarielles Schuldanerkenntnis sein.**

Durch eine Kontopfändung wird die kontoführende Bank oder Sparkasse verpflichtet, sämtliches Guthaben auf dem Konto an den pfändenden Gläubiger zu überweisen. Ist ein Guthaben nicht vorhanden, wird die Pfändung nicht etwa ungültig oder zurückgeschickt, sondern sie "wartet", bis wieder Geld auf dem Konto eingeht, welches dann bis zur vollständigen Begleichung der Forderung an den Gläubiger überwiesen werden muss. Das geht solange, bis die Schuld beglichen ist.

Geschützt sind bei der Kontopfändung nur Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen wie Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Kindergeld.

Unberechtigte Pfändung

Gehen auf einem Konto dauerhaft nur unpfändbare Beträge ein, so kann die Pfändung auch unbillig sein und es ist mittels eines Antrags bei Gericht möglich, die Pfändung ganz aufheben zu lassen. Einen Musterantrag finden Sie im Internet in unseren downloadbereich

www.schuldnerberatung-euregio.com/Download

Arbeitseinkommen

Wird das Arbeitseinkommen bereits beim Arbeitgeber gepfändet oder geht nur unpfändbares Einkommen ein, wird es von der Kontopfändung nicht erfasst. Trotzdem muss man aktiv werden, um an das Geld zu kommen!

Eine Beschwerde bei der Bankfiliale hat keinen Sinn, denn der Bank ist durch die Kontopfändung jede Auszahlung verboten. Herr Müller muss sich nun an das Vollstreckungsgericht (beim Amtsgericht) wenden, um an sein Geld zu kommen. Einen entsprechenden **Antrag** finden Sie auf der Rückseite.

Wichtig: Dieser Antrag muss sofort (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Eingang der Kontopfändung oder nach Eingang des Geldes gestellt werden, denn nach Ablauf der 14 Tage wird das Geld von der Bank an den Gläubiger überwiesen und ist für den Schuldner endgültig verloren.

Sozialleistungen

Sozialleistungen sind nach Eingang auf dem Konto zunächst **für 7 Tage vor jeder Pfändung geschützt** und **müssen** in voller Höhe an den Kontoinhaber ausgezahlt werden. Danach sind sie wie Arbeitseinkommen pfändbar. Deshalb bei möglichen Pfändungen die gesamte Sozialleistung sofort nach Erhalt komplett ausbezahlen lassen. Sie sollten also pünktlich in die Filiale gehen und sich den Betrag vollständig auszahlen lassen, was stehen bleibt ist weg.

Achtung: Dieser wichtige Schutz gilt nur, wenn es sich um das **eigene** Konto des Sozialleistungsempfängers handelt.

Sozialleistungen sind: Sozialhilfe, Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Renten, Kindergeld, Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld und Sozialhilfe. Gläubiger können auch bei der **auszahlenden Stelle direkt** pfänden, allerdings sind in diesem Fall **Kindergeld, Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld und Sozialhilfe nicht pfändbar.**

Probleme bei überzogenem Girokonto

Es kommt immer wieder vor, dass Banken oder Sparkassen auch ohne vorliegende Pfändung die Auszahlung von Lohn oder Sozialleistungen verweigern, weil das zu groß gewordene Minus auf dem Girokonto damit ausgeglichen bzw. verringert werden soll. Die Verweigerung der Auszahlung ist

aber in den meisten Fällen rechtswidrig. Die Rechtslage ist eindeutig: die Bank darf zur **Aufrechnung** (§ 394 BGB) überzogener Girokonten nur das einbehalten, was auch gepfändet werden dürfte.

Beim **Arbeitseinkommen** richtet sich dies nach der "Lohnpfändungstabelle". Bei **Sozialleistungen** gilt die 7-Tage-Frist - hierbei muss der Bank aber durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden, dass es sich um Sozialleistungen handelt.

Der eindeutige Anspruch auf Auszahlung ist trotzdem oft schwer durchsetzbar, vor allem dann, wenn die Bank die Auszahlung einfach immer wieder verweigert. Berufen Sie sich auf den § 394 BGB (siehe Argumentationshilfen). Sollte dies nichts bewirken, dann sollten Sie einen Beschwerdebrief schreiben oder eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen.

Kontokündigung

Bei einer Kontopfändung laufen Sie immer Gefahr, dass die Bank Ihnen Ihr Konto kündigt. Sie sind sowieso schon ein schlechter Kunde. Kredite kann man Ihnen nicht geben und für Kapitalanlagen haben Sie kein Geld. Da wartet doch so manche Bank nur auf eine Gelegenheit, Sie los zu werden. Ohne Konto stehen Sie aber schlecht dar, Bareinzahlungen sind mit hohen Kosten verbunden und die meisten Arbeitgeber zahlen nur noch auf ein Konto. Also müssen Sie tätig werden, um sich Ihr Konto zu erhalten.

Weisen Sie die Bank darauf hin, dass die Banken eine Selbstverpflichtung abgegeben haben, ein Girokonto für Jedermann zu führen. Hilft dies nichts, drohen Sie mit dem Bankenobmann, hilft dies auch nicht, so kommen Sie zu uns. Lassen Sie sich die Kündigung keinesfalls gefallen.

Argumentationshilfen bei Auszahlungsproblemen auf überzogenem Girokonto

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf meinem Konto gehen lediglich unpfändbarer Lohn / unpfändbare Sozialleistungen ein (Belege anbei). Diese unpfändbaren Gelder dürfen von Ihnen gemäß § 394 BGB nicht mit dem Minus auf meinem Girokonto verrechnet werden. Bestätigt wurde dies mit dem Urteil vom 28.01.99 vom Landgericht Heidelberg (7 S 15/98). Deshalb fordere ich Sie auf, die Rechtslage zu beachten und die Auszahlung in Zukunft nicht mehr zu verweigern.

Musterbrief für das Vollstreckungsgericht

Betr. Mein Girokonto Nr
Pfändungs- und Überweisungsbeschluß
vom Aktenzeichen;

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Guthaben auf meinen Girokonto ist durch den genannten Beschluß gepfändet worden. Auf dem Konto gehen aber nur nicht pfändbare, wiederkehrende Einkünfte ein (Belege anbei). Ich bitte Sie daher, die Pfändung in den Grenzen des § 850 k Abs.1 ZPO aufzuheben. Weiterhin bitte ich Sie, durch Anordnung nach § 732 Abs. 2 ZPO, die Zwangsvollstreckung vorläufig einzustellen. Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.

Gerichtsurteil dazu: Landgericht Heidelberg

Urteil vom 28.01.1999 - 7 S

15/98Lohnverrechnung bei überzogenem Girokonto ist unzulässig)



Schulden Hulp Stichting

Maastrichterlaan 174
NL 6291 EW Vaals

Tel.: 0031433066183

Telefonisch erreichbar
Mo. Di. Do.
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wir beraten Sie gerne!

Viele Informationen finden
sie auch auf unseren Internet
Seiten unter
www.schuldnerberatung-euregio.com



Kontopfändung

